

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Dreikirchengemeinde in Nordstemmen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Dreikirchengemeinde in Nordstemmen für die Friedhöfe in Burgstemmen, Heyersum und Mahlerden am 28.06.2011 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

2. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten :

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte | |
| für 30 Jahre | |
| a) in Burgstemmen und Mahlerten : | 350,00 € |
| b) in Heyersum : | 225,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte | |
| für 30 Jahre | |
| a) in Burgstemmen - je Grabstelle - : | 570,00 € |
| b) in Heyersum - je Grabstelle - : | 450,00 € |
| c) in Mahlerten - je Grabstelle - : | 600,00 € |
| 3. Pflegeleichte Rasenreihengrabstätte | |
| für 30 Jahre - inkl. Rasenpflege, Grabplatte und Abräumung nach Ende d. Nutzungsdauer | |
| a) in Burgstemmen und Mahlerten : | 2.275,00 € |
| b) in Heyersum : | 1.800,00 € |
| 4. Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätte | |
| für 30 Jahre - inkl. Rasenpflege, Grabplatte und Abräumung nach Ende d. Nutzungsdauer | |
| a) in Burgstemmen und Mahlerten : | 1.550,00 € |
| b) in Heyersum : | 1.450,00 € |

5. Rasenwahlgrabstätte mit Teilpflegemöglichkeit

für 30 Jahre – inkl. Rasenpflege, Grabstele, Einfassung und Abräumung nach Ende d. Nutzungsdauer

- | | |
|--|------------|
| a) in Burgstemmen – je Grabstätte (zwei Grabstellen) - : | 5.330,00 € |
| je Verlängerungsjahr für die gesamte Grabstätte : | 122,00 € |
| b) in Heyersum – je Grabstätte (zwei Grabstellen) - : | 4.460,00 € |
| je Verlängerungsjahr für die gesamte Grabstätte : | 94,00 € |
| c) in Mahlerten – je Grabstätte (zwei Grabstellen) - : | 5.390,00 € |
| je Verlängerungsjahr für die gesamte Grabstätte : | 124,00 € |

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß Nr. 7 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit. Eine zusätzliche Urnenbeisetzung auf Rasenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit ist nicht möglich.

7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2a), 2b) oder 2c) je Grabstelle zu entrichten.

Die Gebühr für Verlängerung von Nutzungsrechten an Rasenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit ergibt sich auf Nr. 5a), 5b) oder 5c).

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals | 80,00 € |
| 2. Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen | |
| a) für 30 Jahre - je Grabmal - : | 60,00 € |
| b) bei Verlängerung von Nutzungsrechten – je Jahr und Grabmal -: | 2,00 € |

Die in diesem Abschnitt genannten Gebührensätze entfallen bei Verleihung von Nutzungsrechten an Rasenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit. Fällige Verwaltungsgebühren sind gem. § 6 I. Nr. 5 bereits abgegolten.

III. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- | | |
|--|---------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer bzw. Friedhofskapelle zur Aufbahrung von Leichen je Sterbefall | |
| a) in der Friedhofskapelle Burgstemmen : | 25,00 € |
| b) in der Friedhofskapelle Heyersum : | 30,00 € |
| c) in der Leichenkammer in Mahlerten : | 25,00 € |

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Trauerfeier
- | | |
|---------------------|---------|
| a) in Burgstemmen : | 50,00 € |
| b) in Heyersum : | 60,00 € |
| c) in Mahlerten : | 25,00 € |

IV. Gebühr für das Abräumen der Grabmale, Einfassungen und sonstiger Anlagen

Für das Abräumen der Grabmale, Einfassungen und sonstiger Anlagen

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) von einstelligen Erdgrabstätten : | 200,00 € |
| b) von zweistelligen Erdgrabstätten : | 350,00 € |

Die in diesem Abschnitt genannten Gebührensätze entfallen bei Verleihung von Nutzungsrechten an allen Arten von Rasengrabstätten. Fällige Abräumungsgebühren sind über die Gebühr zur Verleihung des Nutzungsrechts bereits abgegolten.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die Friedhofsgebührenordnungen für den Friedhof in Burgstemmen in der Fassung vom 11.07.2001, für den Friedhof in Heyersum vom 07.11.2001 und für den Friedhof in Mahlerten vom 04.04.2002 inkl. der jeweils zugehörigen Nachträge zu den Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Burgstemmen, den 28.06.2011

Ev.-luth. Dreikirchengemeinde in Nordstemmen
Der Kirchenvorstand


.....
Vorsitzende(r)




.....
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den ~~27~~ 2. Juli 2011

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag




.....
Bevollmächtigter